ZBB 2011, 84

EGBGB Art. 28 Abs. 2, 5

Anwendbarkeit des Rechts am Niederlassungsort des Beitretenden eines Schuldmitübernahmevertrags

BGH, Urt. v. 11.11.2010 – VII ZR 44/10 (OLG Hamburg), EWiR 2011, 47 (Mankowski)

Amtlicher Leitsatz:

Auf einen Vertrag mit Verbindung zu einem ausländischen Staat, durch den eine Vertragspartei der Schuld eines Dritten gegenüber der anderen Vertragspartei beitritt, ist gem. Art. 28 Abs. 2 EGBGB grundsätzlich das Recht des Niederlassungsortes des Beitretenden anzuwenden. Allein der dem Schuldbeitritt immanente Zusammenhang mit dem Recht der ursprünglichen Schuld hat regelmäßig keine ausreichend starke Indizwirkung, um eine engere Verbindung i. S. v. Art. 28 Abs. 5 EGBGB zu begründen.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG